

1. Änderung der Hafenbenutzungsordnung für den Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 10 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 25.11.2014 (GVOB. Schl. -H. 2014, S. 385) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch den Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen die folgende 1. Änderung der Hafenbenutzungsordnung für den Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 7 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Hafenbenutzungsordnung verstößt.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Die 1. Änderung der Hafenbenutzungsordnung für den Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Heiligenhafen, den 24.09.2025
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
als Hafenbehörde

gez. Kuno Brandt

Bürgermeister
(Kuno Brandt)

(L.S.)